

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wachenheim e.V.
Vereinsatzung

§1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wachenheim e.V.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz des Vereins ist Wachenheim

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zurverfügungstellung von Mitteln für die Belange der Freiwilligen Feuerwehr Wachenheim.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus:
 - a) den ordentlichen Mitgliedern
 - b) den Ehrenmitgliedern
 - c) den fördernden Mitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind Aktive der Freiwilligen Feuerwehr Wachenheim
3. Zu den Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, die im Interesse des Vereins liegen und dem Vereinszweck dienen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend, pfleglich und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig und vollständig zu entrichten.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. Der Übertritt vom ordentlichen zum fördernden Mitglied muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
4. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen und hat sofortige Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
6. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Festsetzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
7. Gegen die Entscheidung ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Vereinsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- d) die Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Wachenheim sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Monsheim.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingehende Anträge
- b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Wahl der zwei Kassenprüfer alle drei Jahre
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderung
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom jeweiligen Schriftführer und dem jeweiligen Sitzungsführenden durch Unterschrift zu bestätigen ist.

§11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) aus drei Beisitzern der fördernden Mitglieder
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften für den Verein, gleich welcher Art, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer berechtigt. Die Höhe der Verfügungsberechtigung bestimmt die Mitgliederversammlung.
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist jederzeit möglich. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassierer und Schriftführer können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wachenheim, sowie Mitglieder des Fördervereins sein.
7. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und diese wird von dem Leiter der Sitzung und dem jeweiligen Schriftführer unterzeichnet.

§12 Vereinsvermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet.
2. Die Kassenprüfer prüfend die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die für Wachenheim zuständige Verbandsgemeinde oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Brandschutzes und der technischen Hilfe in der Gemeinde Wachenheim verwenden muss.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25. Februar 1993 in der vorstehenden Fassung genehmigt und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms in Kraft.

Wachenheim, den 25. Februar 1993

Der Vorstand